

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

E N T S C H E I D

Nr. 214.584 vom 13. Juli 2011

G/A. 197.565/Vbis-52

In der Rechtssache : **SCHEIFF** Joseph,
Flög 187
4730 Hauset,

gegen:

die Gemeinde Raeren,
Wahlmizil bei
Frau Julia MESS, Rechtsanwältin,
chemin de Stocquoy 1-3
1300 Wavre.

Beitretende Partei:

SCHEIFF-HALMES Elisabeth,
Wahlmizil bei
Herrn Martin Orban und
Frau Bettina TÖLLER, Rechtsanwälte,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

Beitrittsklägerin:

SCHYNS Gertrude (Ehefrau SCHEIFF),
Flög 187
4730 Hauset.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 19. August 2010 eingereichten Antragschrift, mit der Joseph SCHEIFF die Nichtigkeitsklage der Städtebaugenehmigung beantragt, die das Gemeindekollegium von Raeren Elisabeth SCHEIFF-HALMES am 3. März 2010 für die Regulierung des Ausbaus einer überdachten Terrasse in Wohnraum und des Einbaus eines Kaminrohrs auf einem Gut, gelegen in Hauset, Flög 185, erteilt hat;

Aufgrund der am 21. Oktober 2010 eingereichten Antragschrift, mit der Elisabeth SCHEIFF-HALMES darum bittet, als beitretende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund des Beschlusses vom 25. November 2010, der den Beitritt von Elisabeth SCHEIFF-HALMES genehmigt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Repliksschriftsätze;

Aufgrund des Beitrittsschriftsatzes;

Aufgrund der am 31. Januar 2011 eingereichten Beitrittsantragschrift, mit der Gertrude SCHYNS (Ehefrau SCHEIFF) darum bittet, als beitretende Partei zur Unterstützung der Antragschrift zugelassen zu werden;

Aufgrund des Beschlusses vom 9. Februar 2011, der die Beitrittsantragschrift von Gertrude SCHYNS für unzulässig erklärt;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 10. März 2011, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 27. April 2011 um 14.30 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund der Notifizierung dieses Beschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Hubert LECLERC, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, von Frau Julia MESS, Rechtsanwältin, die für die beklagte Partei erscheint und von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn M. ORBAN und Frau B. TÖLLER, die für die beitretende Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die für die Untersuchung der Klage dienlichen Elemente folgendermaßen aussehen:

1. Am 8. Juni 2009 reicht Elisabeth SCHEIFF-HALMES einen Genehmigungsantrag für die Regulierung des Ausbaus einer überdachten Terrasse in Wohnraum und des Einbaus eines Kaminrohrs auf einem Grundstück, gelegen in Hauset, Flög 185, ein.

2. Eine öffentliche Untersuchung wegen Abweichung vom Sektorenplan (die Parzelle liegt im Agrargebiet) findet vom 26. August 2009 bis zum 9. September 2009 statt. Am 4. September 2009 reicht der Rechtsbeistand des Klägers eine Beschwerde im Namen von dem Kläger ein und fordert eine Kopie der gesamten Akte an.

3. In seiner Sitzung vom 30. September 2009 erteilt das Gemeindegremium ein günstiges Gutachten über den Antrag.

4. Am 3. November 2009 übermittelt die beklagte Partei dem Rechtsbeistand des Klägers eine Kopie der Akte.

5. Am 25. November 2009 lässt der Rechtsbeistand des Klägers der beklagten Partei weitere Bemerkungen zukommen.

6. Am 4. Dezember 2009 teilt die beauftragte Beamtin der beklagten Partei mit, dass die Frist zur Erteilung ihres Gutachtens überschritten ist und dass ihr Gutachten infolgedessen als günstig anzusehen ist.

7. Am 3. März 2010 erteilt die beklagte Partei Elisabeth SCHEIFF-HALMES die beanstandete Genehmigung. Der angefochtene Rechtsakt wird dem Rechtsbeistand des Klägers durch ein am 15. Juni 2010 empfangenes Schreiben vom 4. Mai 2010 zugestellt;

In der Erwägung, dass der Auditor-Berichtersteller gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung einen Bericht erstattet hat, in dem er die Ansicht vertritt, dass die Klage nur kurze Debatten fordere und in dem er vorschlägt, die Klage *ratione temporis* für unzulässig zu erklären;

In der Erwägung, dass die beklagte und beitretenende Parteien in einer Einrede der Unzulässigkeit einwenden, dass die Nichtigkeitsantragschrift zu spät eingereicht worden sei;

In der Erwägung, dass der Kläger erwidert, dass sein Rechtsanwalt die Zustellung der beanstandeten Genehmigung erst am 15. Juni 2010 erhalten habe; dass er behauptet, dass während der Urlaubszeit der Lauf der Fristen für die Einreichung einer Klage beim Staatsrat ausgesetzt werden sollte; dass er außerdem behauptet, dass er nie im Büro seines Rechtsanwalts Wohnsitz gewählt habe; dass ihm zufolge die Übermittlung des Schreibens der beklagten Partei und seine darauf folgende Kenntnisnahme zu einem nicht bestimmten Zeitpunkt erfolgt sind; dass er also der Ansicht ist, dass es der beklagten Partei obliege, nachzuweisen, als der Kläger persönlich Kenntnis von der beanstandeten Genehmigung erhalten habe und dass in Ermangelung eines solchen Nachweises davon auszugehen sei, dass die Klage innerhalb der Gesetzesfrist von 60 Tagen nach Kenntnisnahme durch den Kläger eingereicht worden sei;

In der Erwägung, dass Artikel 4, Absatz 3, des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates (allgemeinen Verfahrensordnung) vorsieht, dass eine Nichtigkeitsklage in sechzig Tagen ab Veröffentlichung oder Notifizierung der angefochtenen Akte, Verordnungen oder Entscheidungen oder, wenn diese weder veröffentlicht noch notifiziert werden müssen, in sechzig Tagen ab dem Tag, an dem der Kläger Kenntnis von ihnen erhalten hat, verjährt;

In der Erwägung, dass die o.a. allgemeine Verfahrensordnung keine Aussetzung dieser Frist während der Urlaubszeit vorsieht;

In der Erwägung, dass Artikel 343 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (W.G.R.S.E.) wie folgt lautet :

" Innerhalb von zwanzig Tagen nach Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung teilt die Gemeindeverwaltung ihren Beschluss den Beschwerdeführern mit";

In der Erwägung, dass die Tatsache, dass die beklagte Partei die in Artikel 343 des W.G.R.S.E. vorgesehene Ordnungsfrist für die Notifizierung der Genehmigung an die Beschwerdeführer nicht beachtet hat, lediglich zur Folge hat, dass die Frist von 60 Tagen für die Einreichung einer Nichtigkeitsklage zu einem späteren Zeitpunkt verjährt, was ein Nachteil für die Inhaberin der Genehmigung allein darstellt;

In der Erwägung, dass im vorliegenden Fall der Rechtsbeistand des Klägers am 4. September 2009 während der öffentlichen Untersuchung eine Beschwerde als Bevollmächtigter von Joseph SCHEIFF bei der Gemeinde Raeren eingereicht hat; dass die beklagte Partei infolgedessen dem Rechtsbeistand des Klägers den angefochtenen Rechtsakt gültig notifizieren konnte;

In der Erwägung, dass der angefochtene Rechtsakt dem Rechtsbeistand des Klägers mit einem am 3. Juni 2010 per Einschreiben versandten Brief vom 10. Mai 2010 notifiziert worden ist; dass dieses Schreiben am 15. Juni 2010 in Empfang genommen worden ist; dass in Anwendung von Artikel 88 der allgemeinen Verfahrensordnung der Kläger deshalb seine Nichtigkeitsklage bis zum 16. August 2010 einreichen konnte; dass seine am 19. August 2010 eingereichte Klage somit verspätet ist; dass die Unzulässigkeitseinrede berücksichtigt werden muss;

In der Erwägung, dass die Schlussfolgerungen des Auditors folglich geteilt werden können,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Der von Elisabeth SCHEIFF-HALMES eingereichten Beitrittsklage wird stattgegeben.

Artikel 2.

Der von Gertrude SCHYNS eingereichten Beitrittsklage ist unzulässig.

Artikel 3.

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Artikel 4.

Die Kosten, festgelegt auf 425 Euro, werden zu Lasten des Klägers in Höhe von 300 Euro und zu Lasten der Beitrittsklägerin Gertrude SCHYNS in Höhe von 125 Euro gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis des
Staatsrats am dreizehnten Juli zweitausendelf von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.